§ 7 Polizeiliche Massnahmen im Allgemeinen

werke vor schweren Schädigungen durch Störfälle geschützt werden, so dass der Inhaber eines Betriebes oder eines Verkehrsweges «alle zur Verminderung des Risikos geeigneten Massnahmen» treffen muss, «die nach dem Stand der Sicherheitstechnik verfügbar, auf Grund seiner Erfahrung ergänzt und wirtschaftlich tragbar sind».²²⁰

Im Gesetz über den Strahlenschutz wird jedermann, der radioaktive Stoffe verwendet oder in irgendeiner Form innehat, sowie jedermann, welcher Anlagen und Apparate verwendet, die ionisierende Strahlen aussenden, verpflichtet, «zum Schutze von Leben und Gesundheit» alle Massnahmen zu treffen, welche nach der Erfahrung und dem Stand der Wissenschaft und der Technik notwendig sind und die Regierung ermächtigt, die Verwendung, Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr solcher Stoffe sowie den Betrieb von Anlagen und Apparate, die ionisierende Strahlen aussenden, der Bewilligungspflicht zu unterstellen.²²¹

Das Waffengesetz verbietet bestimmte Waffen oder untersagt bestimmten Personen den Erwerb, den Besitz und das Führen von Waffen und Munition, weil solche Handlungen als gefährlich angesehen werden.²²² Das trifft, wenn auch unter anderen Gesichtspunkten, auch auf Betäubungsmittel im Sinne des Gesetzes über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe zu, wonach bestimmte Betäubungsmittel aus Gründen der Abhängigkeitserzeugung nicht angebaut, hergestellt oder in Verkehr gebracht werden dürfen.²²³

II. Polizeiverfügung

Auf dem Gebiete des Polizeigüterschutzes werden sehr viele Verfügungen erlassen. Es werden namentlich Bewilligungen erteilt oder verweigert, Wiederherstellungsverfügungen erlassen, Sanktionen und Zwangsmassnahmen angedroht und Verbote ausgesprochen.²²⁴

²²⁰ Siehe insbesondere Art. 1, 2, 3 und 4 Störfallgesetz.

²²¹ Art. 1 und 2 Gesetz über den Strahlenschutz.

²²² Siehe insbesondere Art. 6, 7, 8 und 9 WaffG.

²²³ Siehe insbesondere Art. 2 und 6 BMG.

²²⁴ Reinhard, S. 212.